

## Schriftlicher Bericht

zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“

Gesetzentwurf der SPD – Drs. 14/1901

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen – Drs. 14/2544

Berichterstatlerin: Abg. Frau Ortgies (CDU)

Die folgenden Ausführungen ergänzen den in der 79. Plenarsitzung am 13. Juni 2001 (Stenogr. Bericht S. 7748) erstatteten mündlichen Bericht.

Der vorliegende Bericht berücksichtigt die Beratungen des federführenden Ausschusses für Umweltfragen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs. Zu diesen Einzelfragen haben sich die mitberatenden Ausschüsse nicht abweichend oder inhaltlich ergänzend geäußert.

Der federführende Ausschuss hat den vorliegenden Gesetzentwurf und den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Drs. 14/1900) parallel beraten und dabei das Ziel verfolgt, Vorschriften mit gleichem Regelungsgehalt auch möglichst gleich zu formulieren. Der vorliegende Bericht verweist daher an einigen Stellen auf den schriftlichen Bericht zum Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (im Folgenden NPG Wattenmeer), Drs. 14/2720. Die Vorschriften des NPG Wattenmeer sind nach der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umweltfragen (Drs. 14/2465) zitiert.

Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über den Nationalpark „Harz“:

Zu Nummer 1 - Änderung des § 2 (Geltungsbereich):

Der Ausschuss empfiehlt, in § 2 des bislang geltenden Gesetzes den Abs. 1 Sätze 3 und 4 zu streichen, weil dort die Grenzen des Nationalparks jedenfalls missverständlich gekennzeichnet sind. Im Gebiet um Braunlage, das man der Ostseite des Nationalparks zuordnen kann, deckt sich die Nationalparkgrenze nicht mit der Landesgrenze; und in Satz 4 ist nur ein Ausschnitt des Grenzverlaufs im Süden des Nationalparks beschrieben, nämlich die Grenze im Bereich des Oderstausees. Die Bestimmungen sind darüber hinaus überflüssig, weil der Grenzverlauf in den Karten klar durch eine schwarze Punktreihe gekennzeichnet ist und § 2 Abs. 1 Satz 1 auf diese Darstellung verweist.

Außerdem soll § 2 Abs. 2 des geltenden Rechts gestrichen werden, aus dem sich die ungefähre Größe des Nationalparks ergibt. Die Vorschrift hat keinen Regelungsgehalt und soll deswegen - wie die Parallelvorschrift des § 3 Abs. 3 NPG Wattenmeer - nicht in das geänderte Gesetz aufgenommen werden (vgl. auch den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer).

Das Umweltministerium wies in den Beratungen darauf hin, dass durch den Änderungsvorschlag zu Absatz 1 Satz 2 unter Buchstabe a-aa, nach dem die Grenze jetzt auf der

dem Schutzgebiet zugewandten und nicht mehr auf der diesem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten enthaltenen schwarzen Punktreihe verlaufen soll, die Nationalparkgrenze nicht verändert werde; damit solle lediglich die Regelung in § 2 an die Darstellungsweise im Kartenwerk angepasst werden.

Zu Nummer 2 - Änderung des § 3 (Schutzzweck):

In § 3 des bislang geltenden Gesetzes sollen die Regelungen in Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Nr. 2 gestrichen werden. Die Formulierungen in diesen Vorschriften weisen auf das bisherige Ziel des Nationalparks hin, auch nicht naturnahe Bereiche im Harz wieder in einen naturnahen Zustand zurückzusetzen. Der Ausschuss hat sich gegen diese Formulierungen ausgesprochen, weil sie einerseits nur beschreibenden Charakter und keinen Regelungsgehalt haben, andererseits aber Anhaltspunkte für die nach Auffassung des Ausschusses unzutreffende Beurteilung liefern könnten, dass der Nationalpark die rahmenrechtlichen Anforderungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und der dazu vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht erfüllt. Dem Entwicklungsbedarf einiger Flächen des Nationalparks soll jetzt durch eine Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 1 Rechnung getragen werden, wonach der Nationalpark auch die Voraussetzungen für eine von menschlichen Eingriffen ungestörte natürliche Entwicklung der dort genannten Schutzgüter verbessern soll.

Absatz 3 des geltenden Gesetzes, der Bestimmungen über die wissenschaftliche Beobachtung und Forschung im Nationalpark enthält, soll entfallen. Die Vorschrift ist überflüssig, weil die wissenschaftliche Beobachtung und Forschung jetzt in § 8 detailliert geregelt ist.

Einige Änderungen sollen auch an der Regelung in Buchstabe a des Gesetzentwurfs vorgenommen werden, nach der zwei neue Absätze 3 und 4 angefügt werden, die klarstellen, dass bei der Anwendung des Gesetzes auch die Schutzziele der so genannten FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu berücksichtigen sind. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung des einleitenden Satzteils von Absatz 3 Satz 1 lehnt sich an die Formulierung in der Parallelvorschrift des § 2 Abs. 3 NPG Wattenmeer an; wegen der Einzelheiten kann daher auf die Ausführungen zu dieser Vorschrift im schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer verwiesen werden. Die geringfügige Abweichung ergibt sich daraus, dass das gesamte Gebiet des Nationalparks Harz als FFH-Gebiet gemeldet ist, der Nationalpark Nds. Wattenmeer dagegen nur in Teilen. Außerdem sollen dem neuen Absatz 3 ein Satz 2 und ein Satz 3 angefügt werden, die mit Ausnahme der sich aus den dargelegten Gründen ergebenden geringfügigen Abweichungen wortgleich sind mit der Regelung des § 2 Abs. 3 Sätze 5 und 6 NPG Wattenmeer (s. die Ausführungen zu diesen Vorschriften im schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer). Für Absatz 4 Satz 1 soll die Formulierung aus der Parallelvorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 1 NPG Wattenmeer wörtlich übernommen werden; der im Entwurf vorgesehene Absatz 4 Satz 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs zum Nationalparkgesetz Wattenmeer und soll aus den gleichen Gründen gestrichen werden (siehe den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer). In Absatz 4 Satz 3 ist jetzt zusätzlich die in der Anlage 3.1 schraffiert gekennzeichnete Fläche (Gebiet um Torfhaus) erwähnt und damit aus dem Vogelschutzgebiet herausgenommen; mit dieser Änderung soll einer Forderung der Bergstadt Altenau Rechnung getragen werden.

Die Buchstaben b und c des Gesetzentwurfs entfallen. Die Regelungen beziehen sich auf den bisherigen Absatz 3 und werden mit dessen Wegfall (siehe Buchstabe 0/c der Beschlussempfehlung) überflüssig.

Zu Nummer 3 - Änderung des § 4 (Regionale Belange und Verkehrsbelastungen):

Die Überschrift des § 4, in der bislang nur von der „Förderung der regionalen Entwicklung“ die Rede war, soll entsprechend der zu Absatz 1 vorgeschlagenen Änderung korri-

giert („Regionale Belange“) und um einen Zusatz („Verkehrsbelastungen“) ergänzt werden, der auf den eigenständigen Regelungsgehalt des Absatzes 2 hinweist.

§ 4 Abs. 1 soll in seinem Wortlaut so weit wie möglich der Parallelvorschrift des § 19/1 NPG Wattenmeer angeglichen werden (s. dazu die Ausführungen im schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer). Wegen dieser Änderungen kann Buchstabe b des Gesetzentwurfs entfallen.

Zu Nummer 4 - Änderung des § 5 (Erholungsbereiche):

Der bisherige Absatz 1 soll einziger Absatz und in seinem Satz 2 abweichend vom Gesetzentwurf neu gefasst werden. Im Formulierungsvorschlag unter Buchstabe b des Gesetzentwurfs wird der Regelungsgehalt der Vorschrift nicht hinreichend deutlich. Der Entwurf spricht nur davon, dass sich in den Erholungsbereichen Skiabfahrten, Skilifte und näher bezeichnete Fremdenverkehrseinrichtungen „befinden“. Die Zusammenschau mit dem im Gesetzentwurf (Buchstabe c) vorgeschlagenen Absatz 2 ergibt, dass der Entwurf letztlich den Bestand der in dem von ihm vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen in den Erholungsbereichen des Nationalparks durch die Zulassung von Unterhaltungsmaßnahmen gewährleisten will. Dies ist jetzt unter Zusammenfassung dieser Regelungen aus dem Gesetzentwurf ausdrücklich in Satz 1 bestimmt. Darüber hinaus soll auch der Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen von dem in der Regelung vorgesehenen Bestandsschutz erfasst sein; auch das ist jetzt durch ausdrückliche Bestimmung klargestellt. In die Aufzählung der vom Bestandsschutz nach Satz 2 erfassten Anlagen werden auf Anregung des Umweltministeriums zusätzlich die in den betreffenden Gebieten vorhandenen Rodelhänge aufgenommen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene einschränkende Formulierung, wonach nur die „nicht als Unterkunft für Menschen geeigneten“ Tourismuseinrichtungen vom Bestandsschutz erfasst werden sollen, ist entbehrlich. Nach den Angaben des Umweltministeriums gibt es im Gebiet des Nationalparks nämlich keine Tourismuseinrichtungen, die für die Unterkunft des Menschen geeignet oder dazu bestimmt sind. Der einschränkende Zusatz soll daher wegfallen. Mit dem Begriff der „Tourismuseinrichtungen“, der den im Entwurf vorgesehenen Begriff der „Fremdenverkehrseinrichtungen“ ersetzen soll, wird der Wortlaut der Vorschrift im Übrigen dem Sprachgebrauch in § 4 angeglichen.

In Satz 3 ist jetzt ausdrücklich geregelt, dass der Bestandsschutz sich grundsätzlich auch auf die Modernisierung der in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen erstreckt.

Die Grenzen für die Zulässigkeit der nach Satz 2 und 3 jedenfalls grundsätzlich erlaubten Maßnahmen werden neu formuliert. Der Gesetzentwurf begrenzt unter Buchstabe c nur die Unterhaltung der vorhandenen Einrichtungen, soweit hierdurch „die Vegetation ... erheblich beeinträchtigt wird“. Abweichend davon empfiehlt der Ausschuss, die Modernisierung für zulässig zu erklären, „soweit der Schutzzweck es erlaubt“. Die Formulierung entspricht der im Naturschutzrecht üblichen Wortwahl, der der Ausschuss auch in seinen Empfehlungen zum NPG Wattenmeer durchgängig gefolgt ist (vgl. auch den schriftlichen Bericht zu § 11/1 Abs. 2 Satz 1 NPG Wattenmeer). Außerdem ist durch diese Korrektur sichergestellt, dass alle Schutzgüter des Nationalparks (§ 3) und nicht nur die im Gesetzentwurf erwähnte „Vegetation“ bei der Modernisierungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Dies verlangt auch das Rahmenrecht: § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bestimmt ausdrücklich und ohne einzelne Schutzgüter auszuklammern, dass Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden sollen, soweit der „Schutzzweck“ es erlaubt. Im Ausschuss war zunächst vorgeschlagen worden, diesen Schutzzweckvorbehalt auch auf den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen zu erstrecken. Der Ausschuss sah davon aber ab und empfiehlt stattdessen, in Satz 2 Betrieb und Unterhaltung „in Art und Umfang wie bisher“ zuzulassen. Die Empfehlung geht auf eine Forderung der Bergstadt Altenau zurück. Der Ausschuss ist dabei von der Auskunft des Umweltministeriums ausgegangen, dass der Betrieb und die Unterhaltung der fraglichen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang den

Schutzzweck nach § 3 aus naturschutzfachlicher Sicht nicht beeinträchtigt hätten und eine solche Beeinträchtigung aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht zu befürchten sei.

Zu Nummer 4/1 - Änderung des § 6 (Straßen, Forstwege, Ver- und Entsorgungsanlagen):

Die Regelung über die Aufgabe von Forstwegen in Absatz 2 des geltenden Gesetzes wird aus systematischen Gründen hier gestrichen und in die Vorschrift über den Wegeplan aufgenommen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung von Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a der Beschlussempfehlung). Als Folge davon ist die Verweisung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des geltenden Gesetzes entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 5 - Änderung des § 7 (Informationsarbeit):

§ 7 wird komplett neu gefasst, um die Regelungen so weit wie möglich dem Wortlaut der Parallelvorschrift in § 15 NPG Wattenmeer anzugleichen; die Einzelheiten des Beratungsverlaufs können dem schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer entnommen werden.

Zu Nummer 6 - Änderung des § 8 (Forschung):

Auch § 8 soll der Parallelvorschrift im NPG Wattenmeer (dort § 16) angeglichen und zu diesem Zwecke neu gefasst werden; ergänzend wird auf den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer verwiesen.

Zu Nummer 8 - Änderung des § 10 (Wegeplan):

Unter Buchstabe a soll die Regelung über den Wegeplan in § 10 Abs. 1 des geltenden Gesetzes über die im Gesetzentwurf vorgesehene Korrektur hinaus geändert werden.

Neu eingefügt werden die Sätze 1 und 2. Satz 1 soll Inhalt und Ziel des Wegeplans verdeutlichen. Die Aufnahme des Satzes 2 und des in ihm enthaltenen Schutzzweckvorbehalts wird empfohlen, um sicherzustellen, dass bei der Aufstellung des Wegeplans und damit auch bei dessen Umsetzung die rahmenrechtlichen Anforderungen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erfüllt werden. Damit wird der in § 7 Abs. 4 Satz 2 des geltenden Gesetzes enthaltene Gedanke, der durch die vom Ausschuss empfohlene Neufassung des § 7 dort nicht mehr berücksichtigt ist, aufgegriffen und in der Formulierung an die Terminologie des allgemeinen Naturschutzrechts und der übrigen Vorschriften des Nationalparkgesetzes sowie des NPG Wattenmeer angeglichen.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss einen neuen Satz 3, der auf die Regelung in Absatz 1 des geltenden Gesetzes zurückgeht. Der neue Satz 3 tritt an die Stelle der in Absatz 1 des geltenden Rechts verwendeten Formulierung „auf der Grundlage der vorhandenen Einrichtungen und Erschließung“. Die Änderung soll klarstellen, dass hinsichtlich des vorhandenen Bestandes an Einrichtungen und Erschließungen zwar ein Berücksichtigungsgebot besteht, dass die Vorschrift aber - anders als die für bestimmte Wettkampfloipen geltende Regelung in § 10 Abs. 2 - keinen absoluten Bestandsschutz gewährleistet. Aus den Reihen der CDU-Fraktion wurde geltend gemacht, dass in § 10 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Berücksichtigungsgebot gehe nicht weit genug, es sei zu überlegen, ob die vorhandenen Einrichtungen und Erschließungen nicht ebenfalls stärker in ihrem Bestand geschützt werden sollen. Dem ist der Ausschuss nicht gefolgt. Der GBD hatte zuvor darauf hingewiesen, dass gegen einen derart weit gehenden Bestandsschutz rechtliche Bedenken bestünden, weil dadurch die Entwicklung des Wegenetzes (§ 10 Abs. 1 Satz 1 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung) in erheblichem Umfang verhindert werden könnte: Das Wegenetz könne nämlich auch durch die teilweise oder vollständige Aufgabe vorhandener Wege „entwickelt“ werden; derartige Maßnahmen könnten sogar nach dem Schutzzweck geboten sein (Abs. 1 Satz 2); bei einem absoluten Bestandsschutz für vorhandene Einrichtungen und Erschließungen sei zu befürchten, dass eine dahin gehende

Entwicklung des Wegenetzes weitgehend unmöglich werde, womit dann auch die Gefahr begründet werde, dass das Wege- und Loipennetz nicht mehr den rahmenrechtlichen Anforderungen an die Begrenzung des Zugangs zum Nationalpark entspreche (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Der neue Satz 4 enthält die bislang in § 6 Abs. 2 des geltenden Gesetzes geregelten Bestimmungen. Diese sollen aus systematischen Gründen in die Regelungen über den Wegeplan integriert werden. Dadurch soll auch verdeutlicht werden, dass die Vorschrift das Berücksichtigungsgebot des neuen Satzes 3 in Bezug auf Forstwege modifiziert und dass Planungen bezüglich der Aufgabe von Forstwegen bei der Erstellung des Wegeplans zu berücksichtigen sind.

Buchstabe b des Gesetzentwurfs ist überflüssig geworden und soll daher gestrichen werden. Soweit der Entwurf dort bestimmt, dass der Wegeplan „angemessene Möglichkeiten für die Bildung und Erholung im Nationalpark“ vorzusehen hat, ist die Regelung in dem vom Ausschuss empfohlenen Absatz 1 Satz 2 enthalten. Im Übrigen ist die im Entwurf vorgesehene Regelung in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Neufassung des Absatzes 1 berücksichtigt (siehe Absatz 1 Satz 5 in der Fassung der Beschlussempfehlung).

Auch die Regelung in § 10 Abs. 3 des geltenden Gesetzes soll nach den Empfehlungen des Ausschusses über die im Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung hinaus geändert werden. So wird in der Regelung die Anordnung gestrichen, dass der Nationalpark-Beirat anzuhören ist; die Anhörung ist bereits in der Vorschrift über den Beirat geregelt (s. Artikel 1 Nr. 12 Buchst. a der Beschlussempfehlung, § 18 Abs. 4 Nr. 1). Außerdem soll dem Absatz 3 ein Satz 2 angefügt werden, der klarstellen soll, dass auch dann, wenn der Wegeplan nur geändert werden soll, die Anforderungen nach Satz 1 gelten. Das ist bislang nicht ausdrücklich geregelt und ergibt sich allenfalls mittelbar daraus, dass im geltenden Gesetz eine spezielle Regelung für den Fall der Änderung des Wegeplans fehlt. Aus den Reihen der CDU-Fraktion und von dem fraktionslosen Abgeordneten wurde die Auffassung vertreten, in Absatz 3 müsse zusätzlich geregelt werden, dass das Einvernehmen derjenigen Gemeinden einzuholen sei, die Eigentümer von durch den Wegeplan betroffenen Flächen sind. Der Ausschuss folgte dem nicht, nachdem der GBD unter Bezugnahme auf die Musterregelung in § 36 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen hatte, dass eine Reihe weiterer Vorschriften erforderlich würde, um eine solche Einvernehmensregelung klar und praktikabel zu machen. Schließlich wurde im Ausschuss überlegt, ob im Gesetz nicht eine Frist für die Erstellung des Wegeplans bestimmt werden solle, weil es einen solchen Plan trotz der bereits im geltenden Gesetz enthaltenen Regelungen bislang nicht gebe. Der Ausschuss verfolgte diesen Gedanken jedoch nicht weiter, nachdem das Umweltministerium darauf hingewiesen hatte, nach dortigen Erkenntnissen seien die Entwürfe inzwischen weit fortgeschritten, konkrete Planungen würden in nächster Zeit im Nationalpark-Beirat erörtert.

Die SPD-Fraktion wies im Laufe der Ausschussberatungen darauf hin, dass Wegesperungen, die im Wegeplan nicht vorgesehen seien, ihrer Ansicht nach nicht dadurch herbeigeführt werden dürften, dass das Land seine Verkehrssicherungspflicht gezielt vernachlässige.

Zu Nummer 8/1 - Änderung des § 11 (Verbote):

Der Ausschuss empfiehlt, die Regelung unter Buchstabe a in das Änderungsgesetz aufzunehmen; durch die Vorschrift wird der Wortlaut des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wortwahl des NPG Wattenmeer angeglichen (vgl. § 6 Abs. 2 NPG Wattenmeer). Darüber hinaus soll unter Buchstabe b der Absatz 3 des § 11 gestrichen werden. Dieser Absatz enthält den Hinweis, dass der besondere Biotopschutz nach § 28 a NNatSchG im Gebiet des Nationalparks Harz weiter gilt. Das ist wegen des vom Ausschuss empfohlenen neuen § 21, der die Anwendbarkeit der allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Nationalpark insgesamt regelt, an dieser Stelle nicht erforderlich; inhaltlich bleibt es danach bei

der Anwendbarkeit der Biotopschutzvorschrift (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 13/1 der Beschlussempfehlung).

Zu Nummer 8/2 - Änderung des § 12 (Betreten des Nationalparks, Sammeln von Beeren und Pilzen):

In § 12 Abs. 1 soll nur noch auf die nachfolgenden Absätze und nicht mehr auf die folgenden „Vorschriften“ verwiesen werden, um klarzustellen, dass das Betreten des Nationalparks nur nach den Bestimmungen in § 12 erlaubt ist; die nachfolgenden Paragraphen enthalten keine weiteren Regelungen dazu.

In § 12 Abs. 5 wird der Begriff der „Zustimmung“ durch den Begriff der „Zulassung“ ersetzt; damit soll die Wortwahl des Gesetzes der des NPG Wattenmeer angeglichen werden. Außerdem soll der Schutzzweckvorbehalt in Satz 2 umformuliert werden („soweit der Schutzzweck es erlaubt“); die Korrektur dient der Angleichung an den Sprachgebrauch im allgemeinen Naturschutzrecht und im NPG Wattenmeer (vgl. den schriftlichen Bericht zu § 11/1 Abs. 2 Satz 1 NPG Wattenmeer).

Zu Nummer 9 - Änderung des § 13 (Freistellungen):

In § 13 sollen die Überschrift geändert („Freistellungen“ statt „Ausnahmen...“) und die einleitenden Worte neu formuliert werden. Mit diesen Änderungen wird der Wortlaut der Vorschrift der Wortwahl der Parallelregelung in § 12 NPG Wattenmeer angeglichen.

Die unter Buchstabe a Doppelbuchst. bb vorgeschlagene Änderung, die die Regelung in § 13 Satz 1 Nr. 5 betrifft, ist gesetzgebungstechnischer Natur.

Buchstabe b des Gesetzentwurfs soll gestrichen werden. Der Entwurf sieht dort vor, dass Wettkampfveranstaltungen auf den in § 10 Abs. 2 genannten Wettkampfloipen nur dann gemäß Nr. 12 der Aufzählung freigestellt sind, wenn diese Veranstaltungen „im Winter“ stattfinden. Im Ausschuss wurde gegen diese Regelung eingewendet, sie führe dazu, dass insbesondere die Biathlonanlage auf der Sonnenberg-Loipe nicht ganzjährig zu Wettkampfwegen genutzt werden könne. Auf dieser Grundlage sprach sich der Ausschuss dafür aus, die Regelung in Nr. 12 des geltenden Gesetzes unverändert zu lassen und den Zusatz „im Winter“ nicht einzufügen. Weil mit der Regelung auch Veranstaltungen wie Sommerbiathlon freigestellt werden sollen, folgte der Ausschuss nicht dem Vorschlag des fraktionslosen Abgeordneten, der sich für die Freistellung von Wintersportveranstaltungen bei „natürlichen Wintersportbedingungen“ ausgesprochen hatte.

In dem neuen §13 Satz 2 (Buchstabe c des Gesetzentwurfs) wird die Aufzählung der Maßnahmen erweitert, für die eine Verträglichkeitsprüfung nach § 19 c BNatSchG erforderlich werden soll. Auf der Grundlage der fachlichen Angaben des Umweltministeriums muss nämlich davon ausgegangen werden, dass auch Maßnahmen nach den Nrn. 1, 9 und 12 des Satzes 1 zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 19 b BNatSchG führen können. Darüber hinaus soll die Regelung in ihrem Wortlaut der Parallelvorschrift im NPG Wattenmeer angeglichen werden; insoweit wird ergänzend auf den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer (dort § 12) verwiesen.

Zu Nummer 10 - Änderung des § 14 (Befreiungen):

Die Regelung in § 14 Satz 1 soll durch die unter Buchstabe a empfohlene Änderung dem Wortlaut des NPG Wattenmeer (dort § 13 Satz 1) angeglichen werden.

Für den neuen § 14 Satz 2 wird die Formulierung aus der Parallelvorschrift in § 13 Satz 2 NPG Wattenmeer übernommen (s. dazu den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer).

Außerdem soll der Vorschrift ein neuer Satz 3 angefügt werden, der auf eine Forderung der Bergstadt Altenau und einen diese aufnehmenden Änderungsvorschlag der SPD-

Fraktion zurückgeht. In der schriftlichen Begründung des SPD-Vorschlags heißt es, die Vorschrift gestatte die Modernisierung von Infrastruktureinrichtungen im rechtlich möglichen Umfang. Der SPD-Vorschlag sah ursprünglich eine aus zwei Sätzen bestehende Regelung vor, deren erster Satz bestimmte, dass zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit insbesondere das Interesse an notwendigen Kapazitätserweiterungen von Ver- und Entsorgungsanlagen für Siedlungen gehöre, die vom Nationalpark umschlossen sind. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, diesen Vorschlag sprachlich zu vereinfachen.

Zu Nummer 10/1- Änderung des § 15 (Entschädigung und Ausgleich):

Die Überschrift zu § 15 soll wie in der Parallelvorschrift des § 14 NPG Wattenmeer gekürzt werden (s. den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer).

Zu Nummer 11 - Änderung des § 17 (Nationalparkverwaltung):

Die unter Buchstabe a-aa empfohlene Änderung ist gesetzgebungstechnischer Art.

Der bisherigen Regelung in § 17 Absatz 1 soll ein neuer Satz 2 angefügt werden (Buchstabe a-bb der Beschlussempfehlung). Dieser soll klarstellen, dass die Nationalparkverwaltung im Nationalpark auch für die Maßnahmen nach dem NNatSchG zuständig ist, für die außerhalb des Nationalparks nach § 55 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG die unteren Naturschutzbehörden oder nach verschiedenen Vorschriften im NNatSchG (z.B. §§ 24 Abs. 1 und 44 Satz 1) die oberen Naturschutzbehörden zuständig sind. Diese Klarstellung empfiehlt sich im Hinblick auf die Regelung in § 21 (siehe Artikel 1 Nr. 13/1 der Beschlussempfehlung) und entspricht im Wesentlichen auch dem Regelungssystem des NPG Wattenmeer (siehe dort § 19 Abs. 1 Nr. 10 und § 22/1).

In Absatz 2 soll die Nr. 5 gestrichen werden, nach der die Nationalparkverwaltung auch für Maßnahmen nach § 63 NNatSchG zuständig ist. Dies braucht nicht mehr ausdrücklich geregelt zu werden; die Zuständigkeit ergibt sich bereits aus dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2.

Buchstabe b des Gesetzentwurfs wird gestrichen; die dort vorgeschlagene Regelung soll aus systematischen Gründen in § 7 eingefügt werden (siehe Artikel 1 Nr. 5 der Beschlussempfehlung, dort § 7 Abs. 3 Satz 1, und dazu den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer, § 15 Abs. 3/1).

Aus den Reihen der CDU-Fraktion wurde zunächst geltend gemacht, es sei zu überlegen, ob in § 17 eine Formulierung aufzunehmen ist, in der das Ziel zum Ausdruck komme, die im Harz gelegenen Nationalparke der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt unter gemeinsamer Verwaltung zusammenzuführen. Im weiteren Verlauf der Beratungen erhob die CDU-Fraktion die Forderung, das Ziel der Zusammenführung der Nationalparke solle - wie im entsprechenden Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt - in einer dem Nationalparkgesetz voranzustellenden Präambel festgehalten werden. Vertreter der SPD-Fraktion sprachen sich zunächst gegen entsprechende Regelungen aus: Wenn sich Handlungsbedarf im Hinblick auf die Zusammenführung der beiden Nationalparke ergebe, könne dem kurzfristig durch Gesetzesänderung Rechnung getragen werden. Auch der GBD sprach sich gegen eine Präambel aus: Eine Präambel mit dem von der CDU-Fraktion geforderten Inhalt enthalte lediglich politische Absichtserklärungen, die nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollten; das von den einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen für einen solchen Fall vorgesehene Instrument sei das des Entschließungsantrages (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 4 GOLT). Dementsprechend gebe es - soweit ersichtlich - in Niedersachsen (abgesehen von der Verfassung) kein Gesetz, das eine vergleichbare Präambel enthalte; nur in einigen wenigen Staatsverträgen sei man anders verfahren. Über die Frage wurde im Ausschuss nicht abschließend entschieden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Siehe dazu auch Drs. 14/2559.

Zu Nummer 12 - Änderung des § 18 (Nationalpark-Beirat):

Die zu Absatz 1 Nr. 5 vorgeschlagene Änderung geht darauf zurück, dass der Regionalverband Harz e.V. und der Naturpark Harz e.V. nicht mehr existieren; beide Verbände sind zusammen mit dem Kulturverband Harz in dem neuen Verein „Regionalverband Harz e.V. - Verband für Regionalentwicklung, Landschafts- und Kulturpflege -“ aufgegangen. Der Ausschuss sprach sich dafür aus, dem neu entstandenen Verband gleichwohl das Recht einzuräumen, zwei Beiratsmitglieder zu benennen.

Im Übrigen sollen die Regelungen in § 18, soweit dies möglich ist, dem Wortlaut der Parallelvorschriften in § 20 NPG Wattenmeer angeglichen werden. Im Ausschuss wurde in diesem Zusammenhang erörtert, ob es überhaupt sinnvoll sei, auch den Aspekt internationaler Zusammenarbeit in Absatz 4 Nr. 4 in das Gesetz aufzunehmen. Der Ausschuss sprach sich für die Regelung aus, nachdem darauf hingewiesen worden war, der Nationalpark Harz arbeite durchaus mit geschützten Gebieten anderer Staaten zusammen. Wegen weiterer Einzelheiten und der in den Beratungen im Übrigen angesprochenen Fragen wird auf den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer verwiesen.

Zu Nummer 13 - Änderung des § 20 (Ordnungswidrigkeiten):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen zu § 20 Abs. 1 unter Buchstabe 0/a der Beschlussempfehlung soll die Regelung dem Wortlaut der Parallelvorschrift des § 22 Abs. 1 NPG Wattenmeer und des allgemeinen Naturschutzrechts angeglichen werden; ergänzend wird auf den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer verwiesen.

Buchstabe b des Gesetzentwurfs entfällt. Die dort vorgesehene Übergangsregelung für die Festsetzung von Bußgeldern wird aus systematischen Gründen nach § 22 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 13/1 der Beschlussempfehlung) verlagert.

Zu Nummer 13/1 - Anfügung eines neuen § 21 (Anwendung des NNatSchG) und eines neuen § 22 (Übergangsbestimmungen):

Die Regelung in dem neuen § 21 entspricht im Wesentlichen dem § 22/1 NPG Wattenmeer (siehe dazu den schriftlichen Bericht zum NPG Wattenmeer). Anders als im Nationalpark Wattenmeer soll aber die Vorschrift über den besonderen Biotopschutz (§ 28 a NNatSchG) im Nationalpark Harz neben den Vorschriften des Nationalparkgesetzes anwendbar bleiben; dies ergibt sich bereits aus § 11 Abs. 3 des geltenden Gesetzes, der jetzt wegfallen kann, weil die Anwendbarkeit des NNatSchG insgesamt in § 21 geregelt ist. Auch der § 28 b NNatSchG (besonders geschütztes Feuchtlandgrün) soll - anders als im NPG Wattenmeer - weiter anwendbar sein.

In dem neuen § 22 sollen die Übergangsbestimmungen des Gesetzes zusammengefasst werden. Absatz 1 regelt die erstmalige Berufung des neuen (d.h. nach den Vorschriften dieses Änderungsgesetzes einzusetzenden) Beirats wie die Parallelvorschrift des § 23 Abs. 1/2 NPG Wattenmeer; der bestehende Beirat amtiert danach noch bis zum Ablauf seiner nach dem geltenden Gesetz begründeten Amtszeit. Absatz 2 entspricht der Regelung in Nr. 13 Buchst. b des Gesetzentwurfs, die aus systematischen Gründen hierhin verlagert werden soll.

Zu Artikel 2 - In-Kraft-Treten:

Im Gesetzentwurf fehlt eine Regelung zum In-Kraft-Treten. Diese Lücke soll Artikel 2 - auch im Hinblick auf Artikel 45 Abs. 3 NV - schließen.